

digen Konsequenz und Flexibilität bei der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe. Sie gewährleisten in ihrer Anwendung auf alle Täter den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.

Die Sicherheits- und Justizorgane der DDR haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Strafrechtsnormen zum Schutze der DDR stets einen wirksamen Kampf gegen die Staatsverbrechen geführt. Sie haben dazu die Strafrechtsnormen bei strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf der Grundlage des Tatprinzips und des damit im engen Zusammenhang stehenden Prinzips der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters vor der sozialistischen Gesellschaft für die von ihm begangene Straftat sehr differenziert angewandt. In der DDR wurde und wird niemand wegen seiner bloßen politischen bzw. religiösen Gesinnung oder einer antisozialistischen Einstellung zum sozialistischen Staat bestraft. Bestraft werden diejenigen, die auf Grund ihrer feindlichen Einstellung zum sozialistischen Staat zu klassenfeindlich-antisozialistischen Handlungen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung übergehen und mit ihren Handlungen gegen die Strafgesetze verstoßen.

In der sozialistischen Gesellschaft „ist es nicht untersagt, anders zu denken* als die Mehrheit und die eine oder andere Seite des gesellschaftlichen Lebens kritisch zu beurteilen“. Wenn aber „einige abseits von unserer Gesellschaft stehende Personen aktiv gegen die sozialistische Ordnung auftreten, den Weg einer antisowjetischen Tätigkeit einschlagen, Gesetze verletzen und, da sie keinen Rückhalt im Lande haben, Unterstützung im Ausland, bei imperialistischen subversiven Zentren - Propaganda- und Spionagezentralen - suchen“⁽²⁾, verlangt es die sozialistische Gesetzlichkeit, daß sie als Feinde des sozialistischen Staates, als Helfershelfer oder Agenten des Imperialismus behandelt werden.

Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR und so erfolgenden Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus, mit dem Voranschreiten der Kräfte des Friedens und des Sozialismus im Weltmaßstab und angesichts der immer abenteuerlicher und hinterhältiger werdenden Angriffe des Gegners, dem ständigen Drängen imperialistischer Kreise zum forcierten Wettrüsten und ihren permanenten Versuchen, den Entspannungs-

prozeß zu hintertreiben, erwachsen neue Sicherheits- und Schutzbedürfnisse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, entstehen erhöhte Erfordernisse der Klassenwachsamkeit, um die Versuche des Gegners zur Schädigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bereits im Keim entschieden zu zerschlagen. Die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen erfordert es, hierfür alle im Sozialismus herangereiften gesellschaftlichen Potenzen voll auszuschöpfen.

Entsprechend der gesellschaftlichen Notwendigkeit, vor allem die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zu verstärken, hat auch im Kampf gegen Staatsverbrechen die *Vorbeugung* Vorrang. Das stellt hohe Anforderungen an die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als zutiefst gesamtgesellschaftliche Aufgabe. „Je strikter wir Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit wahren, je höher die Klassenwachsamkeit ausgeprägt ist, um so geringere Chancen hat der Feind für seine subversiven Ziele und Machenschaften gegen den Sozialismus, um so sicherer garantieren wir den Schutz der Freiheit und Menschenwürde unserer Bürger.“⁽³⁾

Dem Primat des vorbeugenden Kampfes Rechnung tragend, ist das sozialistische Strafrecht so ausgestaltet, daß es eine rechtzeitige Abwendung von Schäden und Gefahren für die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gewährleistet. Das betrifft sowohl seine Einordnung in die gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Aktivitäten zur weiteren Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht sowie die rechtliche Fixierung der Hauptrichtungen seines Wirkens (vgl. insbesondere Präambel und Artikel 1 StGB), als auch die Ausgestaltung der Straftatbestände und der Sanktionen. Das Gesetz gebietet, die vielfältigen Formen und Methoden der Verbrechen gegen den Staat zu verhindern bzw. im frühesten Stadium aufzudecken und zu bekämpfen.

Diesem Anliegen entsprechend ist § 96 StGB

- 2 L. I. Breshnew, „UdSSR steuert unbeirrt den Leninischen Kurs des Friedens“, Neues Deutschland vom 22. 3. 1977, S. 4.
- 3 E. Honecker, „Die Aufgaben der Partei bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED“, Aus dem Referat des Generalsekretärs des ZK der SED auf der Beratung mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen, Berlin 1978, S. 61.